

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7293f2ff-06b6-387a-9d2a-2f6c48e556d6>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 247 SGB V - Beitragssatz aus der Rente

¹Für Versicherungspflichtige findet für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz nach [§ 241](#) Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 gilt bei Versicherungspflichtigen für die Bemessung der Beiträge aus ausländischen Renten nach [§ 228 Absatz 1 Satz 2](#) die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und abweichend von [§ 242 Absatz 1 Satz 2](#) die Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes. ³Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes gelten jeweils vom ersten Tag des zweiten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an; dies gilt nicht für ausländische Renten nach [§ 228 Absatz 1 Satz 2](#).

